

# **Satzung der Stadt Wilthen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Verabschiedungshalle**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), dem Sächsischen Kommunalabgaben (SächsKAG) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner Sitzung am 17.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Verabschiedungshalle besteht Gebührenpflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem § 3 dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Feierhalle und/oder des kleinen Verabschiedungsraumes beantragt hat oder einen Sarg/ einen Urne in die Verabschiedungshalle einstellt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Einstellen eines Sarges/einer Urne                | 20 €/Tag        |
| 2. Inanspruchnahme der Feierhalle                    | 150 €/Anmeldung |
| 3. Inanspruchnahme des kleinen Verabschiedungsraumes | 50 €/Anmeldung  |

Die genannten Gebühren können nur in der angegebenen Höhe durch Bestattungsunternehmen auf die beauftragenden Trauerhäuser umgelegt werden.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feierhalle, des kleinen Verabschiedungsraumes sowie für das Einstellen eines Sarges/einer Urne und ist sofort fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Wilthen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Verabschiedungshalle vom 22.02.1996 außer Kraft gesetzt.

Wilthen, den 17.03.2010

Michael Herfort  
Bürgermeister

